

**FREMDENVERKEHRSZENTRUM "LES JONCS"**  
**CH 1580 AVENCHES**

## **VORSCHRIFTEN FÜR MOBILHEIM-DAUERPLÄTZE**

---

### **1 MIETE**

Die Firma Caravanes Treyvaud SA in Avenches, (nachfolgend Besitzer genannt), ist alleine zuständig für die Vermietung der Plätze. Diese werden jenen Kunden abgegeben, welche ihr Mobilheim bei ihr gekauft haben. Die Plätze sind nicht übertragbar und eine Untervermietung ist nicht gestattet. Beim Verkauf des Mobilheimes verfügt der Besitzer erneut über den freigewordenen Platz.

Auf dem gesamten Campingareal ist ausschliesslich Caravanes Treyvaud SA berechtigt einen kommerziellen Handel zu betreiben.

### **2 FLÄCHE**

Die Plätze sind ca. 180 m<sup>2</sup> gross. Es kann nur ein Mobilheim aufgestellt werden, welches 1/4 der Parzelle nicht überschreitet. 50 % der Parzelle muss begrünt bleiben.

### **3 BEDINGUNGEN**

Die Mietperioden treffen mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Höhe der Miete kann jedes Jahr dem jeweiligen Index angepasst werden. Die Miete ist im voraus für ein Jahr zahlbar. Die Kurtaxen sowie der jährliche Verbrauch von Elektrizität (gemäss Zähler) werden gleichzeitig in Rechnung gestellt. Nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnung wird ein Verzugszins verrechnet.

Der Mietvertrag erneuert sich stillschweigend für ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 30. September auf den 31. Dezember gekündigt wurde.

### **4 INSTALLATIONEN**

Die Mobilheime müssen nach Vorschrift des Besitzers aufgestellt werden. Der Besitzer muss die gesetzlichen Anordnungen respektieren. Alle anderen festen Bauten jeglicher Art sind verboten. Es dürfen maximum folgende Beton-Gartenplatten anschliessend an das Mobilheim gelegt werden:

- einen Zugang von max. 1 m Breite zum Eingang und zum Materialkoffer
- unter dem Mobilheim, den Treppen und dem Materialkoffer, zusätzlich ein Rand von 25 cm Breite
- unter der Store 3 x 5.50 m
- eine Fläche von 12 m<sup>2</sup>
- ein Band von 1 m Breite hinter dem Mobilheim mit Beton-Rasengitter

Ein Vordach von max. 2 m<sup>2</sup> unter dem Eingang ist erlaubt.

Ein Gartengrill von max. 1.80 m Höhe ist erlaubt, muss aber so installiert sein und benützt werden, dass die Nachbarn nicht belästigt werden. Der Grill muss 3 m von allen Mobilheimen entfernt stehen.

Die Materialkoffer und -unterstände von max. 1,2 m Höhe und 2 m<sup>2</sup> (jeder) sind zugelassen. Sie müssen anschliessend an das Mobilheim stehen. Private TV-Bodenantennen dürfen 1,2 m Höhe nicht überragen.

Jegliche Installationen müssen mit einem Abstand von 1,5 m von der Parzellengrenze entfernt aufgestellt werden.

## **Erkundigen Sie sich beim Besitzer, bevor Sie mit einrichten beginnen.**

Die Mobilheime sind zwangsläufig der Kanalisation angeschlossen. Die Kosten für Anschlüsse von Wasserleitungen, Abwasser, Elektrizität und Gemeinschaftsantenne sowie die Einrichtung und der Unterhalt der Plätze und deren nächster Umgebung, sind vom Mieter zu tragen. Das Regenwasser darf nicht in die Abwasserkanalisation eingeführt werden. Die Installation von Duschen und Lavabos ausserhalb der Mobilheime sowie von Bewässerungsanlagen sind verboten. Während der Frostzeit werden die Mieter gebeten, ihre Wasserleitungen zu entleeren. Die Hauptleitungen und Zähler werden vom Besitzer entleert und geschützt. Solange das Wasser abgestellt ist, stehen die öffentlichen Anlagen zur Verfügung.

## **5 BEPFLANZUNGEN UND ZÄUNE**

Die Bepflanzung und die Pflege des Platzes gehen zu Lasten des Mieters. Ungepflegte Plätze werden auf Kosten des Mieters in Ordnung gebracht. Gartenhäuser, Zäune, Gitter, Portale, Pergola, Rosenbögen feste Wandschirme, usw. sind verboten. Ein Streifen von 1 m der Strasse oder dem Weg entlang muss frei bleiben. Im Weiteren müssen die Portale entfernt werden, wenn das Mobilheim nicht benützt wird. Nur Hecken mit maximaler Höhe von 1,2 m sind erlaubt. Sie müssen gepflegt werden. Blumen und einheimische Sträucher dürfen gepflanzt werden. Lassen Sie Ihre Parzelle genau abgrenzen, bevor Sie pflanzen.

## **6 GRÜNE ZONEN**

Die Gemeinschaftsgrünzonen zwischen den Parzellen stehen den Mietern zur Verfügung. Allerdings dürfen darauf keine privaten Einrichtungen errichtet werden. Das Stationieren und Aufstellen von Fahrzeugen aller Art ist verboten. Laute Spiele, wie Fussball usw. sind verboten.

## **7 MOBILHEIME**

Die Mobilheime müssen in gutem Zustand gehalten werden. Sie müssen ihr ursprüngliches Aussehen behalten. Doppeldächer sind verboten. Eventuelle Dachisolationen müssen eine Gesamtheit mit dem Dach bilden, dürfen die Grösse des Daches nicht überragen und müssen die Originalfarbe haben.

## **8 ÜBERWINTERN**

Während des Winters (vom 1. November bis 1. März) müssen die Plätze in perfekter Ordnung gehalten werden. Ausser dem Mobilheim und den Koffern dürfen keine Materialien gelagert werden. Die ungepflegten Plätze werden auf Kosten des Mieters in Ordnung gebracht. Die Mobilheime dürfen nicht mit Blachen oder anderen Abdeckung verdeckt sein. Sonnenstoren müssen eingezogen sein. Das Überwintern von Schiffen auf dem ganzen Campingareal ist verboten.

## **9 RUHE**

Jedermann wird gebeten, möglichst wenig Lärm zu verursachen. Laute Tätigkeiten wie Rasen mähen, nageln, schlagen usw. sind nur werktags von 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr, am Freitag bis 19.00 Uhr gestattet. Radios, Fernsehgeräte usw. sind so einzustellen, dass die Nachbarn nicht gestört werden. Im Sommer vom 01.07 bis 15.08, sind alle Lärm verursachenden Arbeiten, wie schleifen mit der Maschine verboten.

## **10 MOTORFAHRZEUGVERKEHR**

Mopeds und Motorräder sind im ganzen Camping verboten. Für die anderen Fahrzeuge ist die Geschwindigkeit auf 10 km/Std. begrenzt. Unnötiges Herumfahren und leer laufen lassen des Motors ist untersagt. Der Gebrauch von Velos ist nur für nützliche Fahrten aber nicht für Spielzwecke gestattet. Jeder Motorfahrzeugverkehr innerhalb des Campingplatzes ist zwischen 22 Uhr und 8 Uhr verboten. Der Eingang wird geschlossen. Mieter, welche vor 8 Uhr den Camping verlassen, müssen ihr Fahrzeug am Vorabend auf den Platz ausserhalb des Campings stellen. Das Parkieren von Fahrzeugen ist nur auf den reservierten, zugeteilten Plätzen gestattet. Ein zweiter Parkplatz kann eventuell gemietet werden. Es ist verboten, auf Parzellen, den Weg entlang und ganz besonders auf dem Rasen und im Wald zu parkieren. Die Parkplätze vor dem Laden, dem Hotel sowie des Restaurants sind ausschliesslich für deren Kunden reserviert. Das Waschen jeglicher Fahrzeuge ist auf dem ganzen Areal verboten.

## **11 HAFTPFLICHT**

Die Campingbewohner müssen sich selbst gegen Schäden versichern, die sie verursachen oder erleiden könnten. Der Besitzer des Campings lehnt jede Verantwortung für eventuelle Schäden und Diebstähle ab, deren Opfer die Benützer sein könnten. Im allgemeinen lehnen die Gemeinde und der Staat ebenfalls jede Haftpflicht ab. Unfälle und spezielle Ereignisse müssen sofort dem Besitzer gemeldet werden.

## **12 FUNDGEGENSTÄNDE**

Die Fundgegenstände im Camping müssen bei der Rezeption des Lacotels abgegeben werden.

## **13 HAUSIEREN**

Hausieren, betteln, verteilen von Zeitungen oder Muster, Verkäufe jeder Art, sammeln von Unterschriften für Petitionen sind verboten.

## **14 ZUTRITT ZUM CAMPING**

Für fahrendes Volk, herumziehende Händler usw., sowie Jugendliche unter 18 Jahren ohne Begleitung ist der Zutritt untersagt.

## **15 TIERE**

Haustiere sind im Camping erlaubt. Sie müssen stets an der Leine (oder im Käfig) und sauber gehalten werden. Die Tierbesitzer sind für Unannehmlichkeiten verantwortlich, welche sich aus dem Verhalten ihres Tieres ergeben könnten. Es ist ausdrücklich verboten, Tiere auf die Spielplätze und die Sanitäranlagen mitzunehmen. Zur Erledigung ihrer Bedürfnisse müssen sie ausserhalb des Campings geführt werden. Bei Abwesenheit ihres Besitzers dürfen die Tiere nicht im Camping bleiben, auch nicht eingesperrt. Zu lautes und unangenehmes Benehmen von Tieren wird nicht geduldet.

## **16 SAUBERKEIT**

Der Campingplatz, besonders die Sanitären Anlagen, müssen vom Benützer in einwandfreiem Zustand belassen werden.

Es ist strengstens verboten, Abfälle jeder Art anderswo als in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen (beim Eingang des Campings). Gartenabfälle dürfen nicht in den nahen

Wald geworfen werden, sondern müssen in die dafür bestimmten Behälter ohne Sack deponiert werden. Altglas und Papier werden in der entsprechend bereitgestellten Mulde entsorgt. Für die Entsorgung von Sperrgut und Elektro-Apparaten ist mit dem Besitzer Kontakt aufzunehmen.

BITTE KEINE ABFÄLLE IN DIE WASSERABLÄUFE WERFEN.

17 Im Kanton Waadt ist der Hauptwohntort auf Campingplätzen nicht erlaubt.

## 18 REKLAMATIONEN

Eventuelle Reklamationen oder Vorschläge sind dem Besitzer zu melden.

19 Der Besitzer oder seine Verwalter haben das Recht, jede Person vom Camping zu weisen, welche sich unanständig benimmt oder die vorliegende Verordnung nicht beachtet.

20 Der Aufenthalt auf dem Camping bedeutet die stillschweigende Annahme dieser Verordnung.

21 Diese Verordnung ersetzt die vorhergehenden Reglemente.

22 Bei eventuellem Streit betreffend dieser Verordnung ist der Gerichtsstand Avenches zuständig.

23 Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass im Falle einer Missachtung des Reglements nur die französische Originalausführung ihre Gültigkeit hat.

CARAVANES TREYVAUD SA  
AVENCHES

Genehmigt von der Gemeinde  
Avenches am 17. November 1984  
Neuausgabe November 1990  
Neuausgabe Oktober 1995  
Neuausgabe November 2013  
Neuausgabe August 2015

*Ein Camping kommt einer Gemeinschaft in einem Miethaus gleich. Jeder Parzellen-Mieter wird gebeten, eine gute Nachbarschaft zu pflegen. Der Eigentümer des Campings kann bei Strafklagen keine Partei ergreifen.*

*Letzte Anpassung: August 2015*